

Bundesland

Wien

Kurztitel

Fischereikataster und Fangstatistik

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 37/1984

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.1985

Text

§ 5. Auf dem Einlageblatt B sind zu vermerken:

1. die Postzahl des Fischwassers (§ 2),
2. die Güte (Bonität) des Fischwassers,
3. der Ertragswert des Fischwassers je Hektar,
4. die Höhe des Wirtschaftsbeitrages,
5. das Datum des Abschlusses eines Pachtvertrages,
6. die behördlichen Genehmigungen der Verpachtung eines Revieres,
7. der Name und der ordentliche Wohnsitz (Sitz) des Pächters,
8. die Dauer des Pachtverhältnisses,
9. der Name und der ordentliche Wohnsitz der bestellten Fischereiaufse her,
10. sonstige Anmerkungen.